

BGH verschärft Aufklärungspflicht

ANLAGEBERATUNG Durch mehrere Gesetzesnovellen hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren die Transparenzpflichten von Banken und Finanzdienstleistern bei der Anlageberatung verschärft. Ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hat diesen Trend nun bestätigt: Seit dem 1. August müssen Banken Anleger über sämtliche von Dritten erhaltene Provisionen aufklären – ungefragt und unabhängig von der Höhe der Provision. Tun sie es nicht, machen sie sich im Zweifel schadensersatzpflichtig, so der BGH mit Urteil vom 3. Juni 2014 (Az. XI ZR 147/12). *Udo Brinkmöller*

Keywords: Bankberatung, Privatkundengeschäft

In dem Fall aus dem Jahr 1996 hatte ein Kaufmann seine Bank wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz verklagt. Er hatte rund 25 Mio. € in ein Immobilienprojekt investiert, das später floppte. Seinen Anspruch gegen die Bank, die rund die Hälfte der Investitionssumme finanzierte, begründete er unter anderem damit, der Bankberater habe ihm verschwiegen, dass die Bank für die Vermittlung des Geschäfts eine Provision in Höhe von knapp 700.000 € erhalten hatte. Landgericht und Oberlandesgericht Hamburg gaben der Klage statt: Die Bank hätte den Anleger darüber aufklären müssen, dass sie eine erhebliche Provision von den Initiatoren des Projekts erhalten würde. Nur dann hätte der Anleger das Eigeninteresse der Bank einschätzen können.

Der BGH hat die Entscheidung aufgehoben. Die Karlsruher Richter werteten die verschwiegene Provision nicht als aufklärungspflichtige Rückvergütung, sondern als versteckte Innenprovision. Inwieweit die Bank auch über diese aufklären muss, hat der BGH bislang noch nicht entschieden. Auch im konkreten Fall wollte er sich nicht festlegen. Er nahm lediglich an, dass die Bank jedenfalls nicht schuldhaft ge-

handelt habe. Die Rechtslage sei derart unklar, dass die Bank mit einer von der Höhe unabhängigen Aufklärungspflicht über den Empfang von Innenprovisionen bislang nicht rechnen musste.

Die weiteren Einzelheiten muss nun erneut das OLG Hamburg beurteilen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist aber der weitere Tenor des BGH-Urteils. Der Senat geht für Beratungsverträge ab dem 1. August 2014 davon aus, dass die beratende Bank stets über den Empfang versteckter Vertriebsprovisionen von Dritten aufklären muss, egal ob die Provisionen offen ausgewiesen (Kick-Back-Fall) oder im Anlagebetrag versteckt sind (versteckte Innenprovision). Die Bundesrichter leiten dies aus der geänderten Gesetzeslage ab. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Novelle des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts zum 1. Januar 2013 dürften gewerbsmäßige Finanzvermittler Zahlungen von Dritten grundsätzlich nur noch annehmen, wenn sie diese dem Kunden gegenüber offenlegen. Für Banken und sonstige Institute gilt dies bei Wertpapierdienstleistungen bereits seit Einführung des § 31d WpHG durch das Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetz Ende 2007. Zudem bestimmt das Honoraranlageberatungsgesetz, dass Kunden ab 1. August 2014 vor Beginn der Beratung

und Vertragsabschluss darüber informiert werden müssen, ob die Beratung als Honoraranlageberatung erbracht wird oder ob eine Vergütung von Dritten fließt. Der BGH schließt aus diesem aufsichtsrechtlichen Transparenzgebot, dass Banken ab dem 1. August generell dazu verpflichtet sind, den Kunden (Vertriebs-)Provisionen jeglicher Art unaufgefordert offenzulegen.

Normalerweise wirken aufsichtsrechtliche Pflichten nicht auf das zivilrechtliche Schuldverhältnis ein. Dennoch hielt es der BGH für angezeigt, „den nunmehr im Bereich des aufsichtsrechtlichen Kapitalanlagerechts nahezu flächendeckend vom Gesetzgeber verwirklichten Transparenzgedanken hinsichtlich der Zuwendungen Dritter auch bei der Bestimmung des Inhalts des Beratungsvertrags zu berücksichtigen.“ Der BGH erweitert das Transparenzgebot sogar auf Empfehlungen einer Bank zum Erwerb von Grundstücken. Altfälle sind nicht betroffen. Mit dem „rechtssetzenden“ Urteil des BGH wird eine beratende Bank also verpflichtet, den Kunden über jegliche Zuwendung vorab unaufgefordert und gesondert aufzuklären. Ausschließen kann sie dies nur, wenn sie eine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden schließt. ■

Autor: Dr. Udo Brinkmöller ist Partner der Kanzlei BMS Rechtsanwälte in Düsseldorf.